

**SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
Geschäftsordnung des Aufsichtsrates**

Fassung vom 13.02.2003

Entwurf Neufassung Stand 15.11.2013

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrates.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter. Der jeweils stellvertretende Vorsitzende nimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden sämtliche Rechte und Pflichten wahr, die dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung obliegen.

**SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
Geschäftsordnung des Aufsichtsrates**

Fassung vom 13.02.2003

Entwurf Neufassung Stand 15.11.2013

**§ 2
Schweigepflicht**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, Schriftstücke, sonstige Informationen und Geschäftsvorfälle der Gesellschaft verpflichtet.
- (2) Im gleichen Umfang sind Personen, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrates sind, vor einer etwaigen Teilnahme an Sitzungen und Beratungen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden zu Stillschweigen zu verpflichten.
- (3) Ausnahmen von der vorstehenden Verschwiegenheitspflicht bedürfen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates.

SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Fassung vom 13.02.2003

Entwurf Neufassung Stand 15.11.2013

§ 3
Aufsichtsratssitzungen

- (1) Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates bestimmen sich nach § 9 des Gesellschaftsvertrages. Im Übrigen gelten die §§ 4 bis 7 Geschäftsordnung sowie nachfolgender Absatz 2.
- (2) Jeweils die Leiter der Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm sind zur Teilnahme - ohne Stimmrecht - an den Aufsichtsratssitzungen berechtigt.

§ 4
Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu be-

**SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
Geschäftsordnung des Aufsichtsrates**

Fassung vom 13.02.2003

Entwurf Neufassung Stand 15.11.2013

rücksichtigen. Der Vorsitzende gibt der Geschäftsführung rechtzeitig Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern und weitere Beratungsgegenstände vorzuschlagen.

(2) Die Tagesordnung ist gemäß § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages mit der Einberufung an die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie gemäß § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages ferner an die Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm und an die Gesellschafter zu versenden.

(3) In Eilfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren.

**SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
Geschäftsordnung des Aufsichtsrates**

Fassung vom 13.02.2003

Entwurf Neufassung Stand 15.11.2013

§ 5

Bericht der Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.

- (2) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an den Gesamtaufsichtsrat verlangen.

§ 6

Niederschrift

- (1) Die Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer. Der Schriftführer hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

**SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
Geschäftsordnung des Aufsichtsrates**

Fassung vom 13.02.2003

Entwurf Neufassung Stand 15.11.2013

(2) Die Niederschriften werden gemäß § 9 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages an die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie zusätzlich gemäß § 7 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages an die Beteiligungsverwaltung der Städte Ulm und Neu-Ulm und an die Gesellschafter versandt und in den Akten der Gesellschaft aufbewahrt. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung können Einblick in die aufbewahrten Niederschriften nehmen. Der Vorsitzende entscheidet darüber, inwieweit eine Einsichtnahme durch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung bei Angelegenheiten, die die jeweils Einsicht Begehrenden selbst betreffen, ausgeschlossen ist.

§ 7

Beratung von persönlichen Angelegenheiten

(1) Wird eine Angelegenheit beraten, die ein-

**SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
Geschäftsordnung des Aufsichtsrates**

Fassung vom 13.02.2003

Entwurf Neufassung Stand 15.11.2013

zelne Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des oder der betreffenden Geschäftsführer darüber, ob der oder die jeweils betroffene(n) Geschäftsführer von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden soll(en).

- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und der Gesellschaft, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn ein anderweitiger Interessenwiderstreit besteht, Das Bestehen eines anderweitigen Interessenwiderstreits ist von der jeweiligen Beratung oder Abstimmung durch Beschluss des Aufsichtsrates festzustellen.

**SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
Geschäftsordnung des Aufsichtsrates**

Fassung vom 13.02.2003

Entwurf Neufassung Stand 15.11.2013

§ 8

Zustimmungsbedürftige Geschäfte der Geschäftsführung

Für die nach § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 250.000 Euro
- b) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie der Verzicht auf Ansprüche 250.000 Euro
- c) Gewährung von Darlehen 250.000 Euro
- d) Gewährung von Spenden 50.000 Euro

§ 8

Zustimmungsbedürftige Geschäfte der Geschäftsführung

(1) Für die nach § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung oder sonstige Verfügung von oder über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte oder die Verpflichtung hierzu ab einem Wert von 250.000 Euro
- b) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften, Patronatserklärungen und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommender Rechtsgeschäfte und der Verzicht auf Ansprüche mit einem Wert im Einzelfall ab 250.000 Euro
- c) Gewährung von Darlehen, einschließlich Arbeitgeberdarlehen, mit einem Wert im Einzelfall ab 250.000 Euro
- d) Gewährung von Spenden ab einem Gesamtwert pro Geschäftsjahr von 50.000 Euro

**SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
Geschäftsordnung des Aufsichtsrates**

Fassung vom 13.02.2003

Entwurf Neufassung Stand 15.11.2013

e) Abschluss sonstiger Verträge von besonderer Bedeutung 500.000 Euro

e) Abschluss, Änderung und Beendigung sonstiger Verträge von besonderer Bedeutung. Hierzu zählen insbesondere Abschluss, Änderung und Beendigung von Kooperationsverträgen, Rahmenvereinbarungen, Partnerverträgen, Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 292 ff. AktG einschließlich Verträgen über stille Beteiligungen oder ähnlich weitreichende Verträge, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder im Einzelfall einen Wert haben ab 500.000 Euro

Der Erwerb von Anteilen an anderen Unternehmen in Form von Aktien ist immer genehmigungspflichtig.

f) Rechtsgeschäfte mit Gesellschaftern sowie diesen nahestehenden Personen (§ 15 AO) 500.000 Euro

f) Rechtsgeschäfte mit Gesellschaftern sowie mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG ab einem Wert von 500.000 Euro

g) Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsräten sowie diesen nahestehenden Personen (§ 15 AO) 50.000 Euro

g) Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsräten, Geschäftsführern sowie diesen nahestehenden Personen im Sinne von § 15 AO oder mit diesen verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG ab einem Wert von 50.000 Euro

h) Führung von Rechtsstreitigkeiten 250.000 Euro

h) Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert ab 250.000 Euro

**SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
Geschäftsordnung des Aufsichtsrates**

Fassung vom 13.02.2003

Entwurf Neufassung Stand 15.11.2013

- i) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche
250.000 Euro

- j) Ausführung von Vermögensplanvorhaben
von mehr als 2.500.000 Euro

- k) Vergabe von Liegerungen und Leistungen im
Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes
ab 2.500.000 Euro

- i) der Abschluss von Vergleichen mit einem Wert des Zuge-
ständnisses ab 250.000 Euro

- j) der Verzicht auf Rechte und Ansprüche der Gesellschaft mit
einem Wert ab 250.000 Euro

- k) die Stundung von Forderungen ab einem Wert von 250.000 Euro

- l) Beschaffung, Ausführung von Vermögensplanvorhaben und
Vergaben im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes
mit Gesamtkosten ab 2.500.000Euro

- m) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen
des genehmigten Wirtschaftsplans pro Einzelfall ab 2.500.000 Euro

- n) Vereinbarung, Inanspruchnahme oder Aufnahme von Kredit-
linien, Anleihen oder anderen Kreditaufnahmen, soweit die
Maßnahme außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes
der Gesellschaft und ab einem Kreditbetrag liegt von 250.000 Euro

(2) Im Übrigen ergeben sich die zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung aus § 10 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH
Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Fassung vom 13.02.2003

Entwurf Neufassung Stand 15.11.2013

§ 9
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom
10.01.2005 in Kraft.

